

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1534/2023

Abteilung: Recht

Bearbeiter/in: Frey, Markus

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	29.06.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Mitwirkung von Laien in der Strafrechtspflege;
a) Wahl der Vertrauensperson für die Wahl der Schöffen
b) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen der Geschäftsjahre
2024-2028

a) Vom Stadtrat sind 3 Personen vorzuschlagen, die als Vertrauenspersonen für die Schöffenwahl benannt werden. Bisher wurden von den im Stadtrat vertretenen Parteien lediglich der nachfolgend aufgeführte Wahlvorschlag abgegeben:

Herr Philipp Brandenburger, geb. am 25.01.1986 in Speyer, Regierungsangestellter, wohnhaft Gabriel-Biel-Str. 4 in Speyer

Über diesen Wahlvorschlag hinaus sind noch zwei weitere Personen als Vertrauensperson für die Schöffenwahl zu benennen.

Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen:

Herr Markus Frey, geb. am 11.03.1991 in Speyer, Stadtamtmann, wohnhaft Getreidestr. 6, 67459 Böhl-Iggelheim

Herr Ernst Müller, geb. am 06.12.1961 in Bogen, Stadtverwaltungsrat, Stettiner Str. 3 67346 Speyer

b) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Nach Verfügung der Präsidenten des Landgerichts Frankenthal vom 16.03.2023 zur Vorbereitung der Schöffenwahl sind von den Gemeinden des Amtsgerichts-bezirks Speyer 100 Personen in Vorschlagslisten zu benennen.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl wurde festgelegt, dass die Stadt Speyer hiervon 45 Personen in einer Vorschlagsliste aufzunehmen und zu melden hat.

Insgesamt sind bei der Verwaltung 107 Bewerbungen zum Schöffenamt eingegangen. Die Auswahl der Bewerber*innen obliegt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG dem Stadtrat.

Die Entscheidung kann durch eine Beschlussvorlage vorbereitet werden, über die nach dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 3 GVG).

In der von der Verwaltung erarbeiteten Vorschlagsliste, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, wurden zum einen Bewerber aufgenommen, die von den Parteien, die im Stadtrat vertreten sind, benannt wurden. Zum überwiegenden Anteil sind Personen aufgeführt, die sich selbst für das Ehrenamt des Schöffen beworben haben.

Die Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthält einen Entscheidungsvorschlag mit 45 Personen. Bei der Auswahl der Vorschläge wurden - entsprechend der Kriterien des § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt.

Die übrigen Bewerber*innen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Stadtrat kann auch Personen aus diesem Personenkreis oder bisher noch nicht bekannte Personen vorschlagen, wenn die Zahl von 45 Vorschlägen nur geringfügig überschritten oder eine andere Person aus der Anlage 1 herausgenommen wird.

Die Verwaltung bittet darum, über die beigefügte Liste *en bloc* abzustimmen. Es müssen weder Personen hinzugefügt noch entfernt werden.

Für die Aufnahme in die jeweilige Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats, erforderlich. Bei Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Stadtrats das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht.

Ausschlussgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO). Der Stadtrat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen und die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchführen.

Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung über die in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen.

Beschlussempfehlung:

Betreffend Buchstabe a)

Es wird empfohlen, die drei genannten Personen als Vertrauensleute für den Schöffenwahlausschuss zu wählen.

Betreffend Buchstabe b)

Es wird empfohlen, über die vorgelegte Liste als Ganzes abzustimmen.

Begründung:

Aus den eingegangenen Bewerbungen zum Schöffenamt wurden unter Beachtung der Kriterien des § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt und so die benötigte Anzahl an Wahlvorschlägen herausgesucht.

Eine Bevorzugung einzelner Personen, Parteien oder bestimmter politischer oder gesellschaftlicher Gruppen ist auszuschließen. Die Abstimmung *en bloc* sorgt dafür, dass in der öffentlichen Sitzung nicht über einzelne Personen gestritten werden muss und verkürzt die Sitzungsdauer.

Hinsichtlich der Abstimmung handelt es sich bei der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht um eine Wahl, sondern um einen Sachbeschluss. Dies ist bei der Aussprache zu berücksichtigen.

Gegen die in der Liste aufgeführten Bewerber liegen keine Ausschlussgründe vor.

Anlagen:

- Vorschlagsliste der Verwaltung für die Schöffenwahl
- Vorschlagsliste nicht berücksichtigte Bewerber/innen

Die Namensliste wird entsprechend der Europäischer Datenschutz-Grundverordnung nicht veröffentlicht und steht nur den Ratsmitgliedern im Ratsinfosystem zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis.